

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 196

Materialnummer PF196

Version: 2.3
Ersetzt Version: 2.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 1 von 17
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Permafix 196

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Primer

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Permapack AG
Strasse/Postfach: Reitbahnstrasse 51
PLZ, Ort: 9401 Rorschach
Schweiz
Telefon: +41 71 844 12 12
Telefax: +41 71 844 12 13

Auskunft gebender Bereich:
Anwendungstechnik,
Telefon: +41 (0) 71 844 12 12, E-Mail: info@permapack.ch

1.4 Notrufnummer

Tox. Informationszentrum, Zürich,
Telefon: +41 (0)44 251 51 51 oder Schweiz: 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Aerosol 1; H222; H229 Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Skin Irrit. 2; H315 Verursacht Hautreizungen.
Eye Irrit. 2; H319 Verursacht schwere Augenreizung.
Skin Sens. 1; H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
STOT SE 3; H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Asp. Tox. 1; H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Aquatic Chronic 3; H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)



Signalwort:

Gefahr

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 196

Materialnummer PF196

Version: 2.3
Ersetzt Version: 2.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 2 von 17
Sprache: de-CH

Gefahrenhinweise:	H222	Extrem entzündbares Aerosol.
	H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
	H315	Verursacht Hautreizungen.
	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
	H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise:	P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
	P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
	P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
	P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
	P261	Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
	P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
	P280	Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
	P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
	P405	Unter Verschluss aufbewahren.
	P410+P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
	P501	Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Besondere Kennzeichnung

Hinweistext für Etiketten: Enthält:
Kolophonium
Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5% n-Hexan
Aceton
Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene

2.3 Sonstige Gefahren

Ohne ausreichende Belüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich.
Einatmen kann zu Reizungen der Atemwege und Schleimhäute führen.
Hohe Mengen können zu narkotischer Wirkung führen.

Endokrinschädliche Eigenschaften, Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:
Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafrix 196

Materialnummer PF196

Version: 2.3
Ersetzt Version: 2.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 3 von 17
Sprache: de-CH

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Identifikatoren	Bezeichnung Einstufung	Gehalt
EG-Nr. 232-475-7 CAS 8050-09-7	Kolophonium Skin Sens. 1; H317.	< 10 %
Listennr. 931-254-9 CAS 64742-49-0	Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5% n-Hexan Flam. Liq. 2; H225. Skin Irrit. 2; H315. STOT SE 3; H336. Asp. Tox. 1; H304. Aquatic Chronic 2; H411.	< 10 %
REACH 01-2119471330-49-xxxx EG-Nr. 200-662-2 CAS 67-64-1	Aceton Flam. Liq. 2; H225. Eye Irrit. 2; H319. STOT SE 3; H336. (EUH066).	< 10 %
REACH 01-2119475515-33-xxxx Listennr. 927-510-4	Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene Flam. Liq. 2; H225. Skin Irrit. 2; H315. STOT SE 3; H336. Asp. Tox. 1; H304. Aquatic Chronic 2; H411.	< 10 %
REACH 01-2119463273-41-xxxx EG-Nr. 203-806-2 CAS 110-82-7	Cyclohexan Flam. Liq. 2; H225. Skin Irrit. 2; H315. STOT SE 3; H336. Asp. Tox. 1; H304. Aquatic Acute 1; H400. Aquatic Chronic 1; H410. M-Faktoren: Aquatic Acute 1: M = 1. Aquatic Chronic 1: M = 1.	< 0,5 %
REACH 01-2119463881-32-xxxx EG-Nr. 215-222-5 CAS 1314-13-2	Zinkoxid Aquatic Acute 1; H400. Aquatic Chronic 1; H410. M-Faktoren: Aquatic Acute 1: M = 1. Aquatic Chronic 1: M = 1.	< 0,5 %
REACH 01-2119472128-37-xxxx EG-Nr. 204-065-8 CAS 115-10-6	Dimethylether Flam. Gas 1; H220. Press. Gas (Liq.); H280.	60 - 65 %

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise:	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!
Bei Einatmen:	Betroffenen an die frische Luft bringen; falls erforderlich, Gerätebeatmung bzw. Sauerstoffzufuhr. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
Nach Hautkontakt:	Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gründlich nachspülen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 196

Materialnummer PF196

Version: 2.3
Ersetzt Version: 2.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 4 von 17
Sprache: de-CH

Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fliessendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Kein Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen und sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.
Symptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach dem Unfall.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:
Wasser

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Extrem entzündbares Aerosol. Dämpfe bilden mit Luft explosionsfähige Gemische, die schwerer als Luft sind. Sie wälzen sich am Boden entlang und können bei Zündung über weite Strecken zurückschlagen.
Im Brandfall können gefährliche Brandgase und Dämpfe entstehen. Ferner können entstehen: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Feuerschutzkleidung tragen.

Zusätzliche Hinweise: Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr. Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen und nach Möglichkeit aus der Gefahrenzone ziehen. Dämpfe mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Brandgase nicht einatmen.
Bei Grossbrand und grossen Mengen: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Permafix 196

Materialnummer PF196

Version: 2.3
Ersetzt Version: 2.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 5 von 17
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Aerosol nicht einatmen. Substanzkontakt vermeiden.
Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Für ausreichende Lüftung sorgen.
Geeignete Schutzausrüstung tragen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern. Explosionsgefahr!
Gegebenenfalls zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit unbrennbarem, flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand/Erde/Kieselgur/Vermiculit) aufnehmen und vorschriftsmässig entsorgen. Den betroffenen Bereich belüften.

Zusätzliche Hinweise: Explosionsgeschützte Geräte und funkenfreie Werkzeuge verwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen. Aerosol nicht einatmen.
Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Geeignete Schutzausrüstung tragen.
Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Ausreichende Belüftung während und nach Gebrauch sicherstellen, um eine Dampfansammlung zu verhindern.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flammen oder glühende Gegenstände sprühen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich. Wegen Explosionsgefahr Eindringen der Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Massnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter nicht fallen, schleifen oder anschlagen lassen. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 196

Materialnummer PF196

Version: 2.3
Ersetzt Version: 2.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 6 von 17
Sprache: de-CH

Zusammenlagerungshinweise:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Nicht mit brandfördernden und selbstentzündlichen Stoffen sowie leichtentzündlichen Feststoffen zusammen lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Typ	Grenzwert
64742-49-0	Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5% n-Hexan	Schweiz: MAK Langzeit	2.000 mg/m ³ ; 500 ppm
67-64-1	Aceton	Europa: IOELV: TWA Schweiz: MAK Kurzzeit Schweiz: MAK Langzeit	1.210 mg/m ³ ; 500 ppm 2.400 mg/m ³ ; 1.000 ppm 1.200 mg/m ³ ; 500 ppm
-	Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene	Schweiz: MAK Langzeit	2.000 mg/m ³ ; 500 ppm
110-82-7	Cyclohexan	Europa: IOELV: TWA Schweiz: MAK Kurzzeit Schweiz: MAK Langzeit	700 mg/m ³ ; 200 ppm 2.800 mg/m ³ ; 800 ppm 700 mg/m ³ ; 200 ppm
1314-13-2	Zinkoxid	Schweiz: MAK Kurzzeit Schweiz: MAK Langzeit	3 mg/m ³ (Rauch, alveolengängige Fraktion) 3 mg/m ³ (Rauch, alveolengängige Fraktion)
115-10-6	Dimethylether	Europa: IOELV: TWA Schweiz: MAK Langzeit	1.920 mg/m ³ ; 1.000 ppm 1.910 mg/m ³ ; 1.000 ppm

Biologische Grenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Typ	Grenzwert	Parameter	Probenahme
67-64-1	Aceton	Schweiz: BAT, Urin	50 mg/L	Aceton	Expositionsende bzw. Schichtende
110-82-7	Cyclohexan	Schweiz: BAT, Urin	150 mg/g Creatinin	Gesamt-1,2-Cyclohexan diol	Expositionsende bzw. Schichtende; bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 196

Materialnummer PF196

Version: 2.3
Ersetzt Version: 2.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 7 von 17
Sprache: de-CH

DNEL/DMEL:

Angabe zu Dimethylether:

DNEL Arbeiter langfristig, systemisch, inhalativ: 1.894 mg/m³

DNEL Verbraucher langfristig, systemisch, inhalativ: 471 mg/m³

Angabe zu Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5% n-Hexan:

DNEL Arbeiter langfristig, systemisch, inhalativ: 5.306 mg/m³

DNEL Arbeiter langfristig, systemisch, dermal: 13.964 mg/kg kg/d

DNEL Verbraucher langfristig, systemisch, inhalativ: 1.131 mg/m³

DNEL Verbraucher langfristig, systemisch, dermal: 1.377 mg/kg kg/d

DNEL Verbraucher langfristig, systemisch, oral: 1.301 mg/kg kg/d

Angabe zu Aceton:

DNEL Arbeiter langfristig, systemisch, inhalativ: 1.210 mg/m³

DNEL Arbeiter kurzzeitig, lokal, inhalativ: 2.420 mg/m³

DNEL Arbeiter langfristig, systemisch, dermal: 186 mg/kg kg/d

DNEL Verbraucher langfristig, systemisch, inhalativ: 200 mg/m³

DNEL Verbraucher langfristig, systemisch, dermal: 62 mg/kg kg/d

DNEL Verbraucher langfristig, systemisch, oral: 62 mg/kg kg/d

Angabe zu Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene:

DNEL Arbeiter langfristig, systemisch, inhalativ: 2.085 mg/m³

DNEL Arbeiter langfristig, systemisch, dermal: 300 mg/kg kg/d

DNEL Verbraucher langfristig, systemisch, inhalativ: 477 mg/m³

DNEL Verbraucher langfristig, systemisch, dermal: 149 mg/kg kg/d

DNEL Verbraucher langfristig, systemisch, oral: 149 mg/kg kg/d

Angabe zu Cyclohexan:

DNEL Arbeiter langfristig, systemisch, inhalativ: 700 mg/m³

DNEL Arbeiter kurzzeitig, systemisch, inhalativ: 1.400 mg/m³

DNEL Arbeiter langfristig, lokal, inhalativ: 700 mg/m³

DNEL Arbeiter kurzzeitig, lokal, inhalativ: 1.400 mg/m³

DNEL Arbeiter langfristig, systemisch, dermal: 2.016 mg/kg kg/d

DNEL Verbraucher langfristig, systemisch, inhalativ: 206 mg/m³

DNEL Verbraucher kurzzeitig, systemisch, inhalativ: 412 mg/m³

DNEL Verbraucher langfristig, lokal, inhalativ: 206 mg/m³

DNEL Verbraucher kurzzeitig, lokal, inhalativ: 412 mg/m³

DNEL Verbraucher langfristig, systemisch, dermal: 1.186 mg/kg kg/d

DNEL Verbraucher langfristig, systemisch, oral: 59,4 mg/kg kg/d

Angabe zu Zinkoxid:

DNEL Arbeiter langfristig, systemisch, inhalativ: 5 mg/m³

DNEL Arbeiter langfristig, lokal, inhalativ: 0,5 mg/m³

DNEL Arbeiter langfristig, systemisch, dermal: 83 mg/kg kg/d

DNEL Verbraucher langfristig, systemisch, inhalativ: 83 mg/m³

DNEL Verbraucher langfristig, systemisch, oral: 0,83 mg/kg kg/d

DNEL Verbraucher langfristig, systemisch, dermal: 2,5 mg/kg kg/d

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafrix 196

Materialnummer PF196

Version: 2.3
Ersetzt Version: 2.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 8 von 17
Sprache: de-CH

PNEC:

Angabe zu Dimethylether:

PNEC Wasser (Süsswasser): 0,155 mg/L
PNEC Wasser (Meerwasser): 0,016 mg/L
PNEC Sediment (Süsswasser): 0,681 mg/kg
PNEC Sediment (Meerwasser): 0,069 mg/kg
PNEC Kläranlage: 160 mg/L
PNEC Boden: 0,045 mg/kg

Angabe zu Aceton:

PNEC Wasser (Süsswasser): 10,6 mg/L
PNEC Wasser (Meerwasser): 1,06 mg/L
PNEC Sediment (Süsswasser): 30,4 mg/kg
PNEC Sediment (Meerwasser): 3,04 mg/kg
PNEC Kläranlage: 100 mg/L
PNEC Boden: 29,5 mg/kg

Angabe zu Zinkoxid:

PNEC Wasser (Süsswasser): 0,0206 mg/L
PNEC Wasser (Meerwasser): 0,0061 mg/L
PNEC Sediment (Süsswasser): 117,8 mg/kg
PNEC Sediment (Meerwasser): 56,5 mg/kg
PNEC Kläranlage: 0,1 mg/kg
PNEC Boden: 35,6 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz: Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Kombinationsfilter A-P2 gemäss EN 14387 benutzen. Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden!

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäss SN EN ISO 374-1. Handschuhmaterial: Butylkautschuk - Schichtstärke: 0,5 mm Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): 240 min Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Augenschutz: Dicht schliessende Schutzbrille gemäss SN EN ISO 16321-1.

Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschliesslich Schuhwerk wird empfohlen.

Schutz- und Hygienemassnahmen:

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heisse Oberflächen), Funken und offenen Flammen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum bereitstellen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafrix 196

Materialnummer PF196

Version: 2.3
Ersetzt Version: 2.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 9 von 17
Sprache: de-CH

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6.2 Umweltschutzmassnahmen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand bei 20 °C und 101,3 kPa

flüssig

Farbe:

Form: Aerosol

transparent

Geruch:

nach Lösemittel

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Keine Daten verfügbar

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:

≤ -20 °C

Entzündbarkeit:

Extrem entzündbares Aerosol.

Untere und obere Explosionsgrenze:

UEG (Untere Explosionsgrenze): 1,00 Vol-%

OEG (Obere Explosionsgrenze): 26,20 Vol-%

Flammpunkt:

≤ -20 °C

Zündtemperatur:

> 200 °C

Zersetzungstemperatur:

Keine Daten verfügbar

pH-Wert:

Keine Daten verfügbar

Kinematische Viskosität:

Keine Daten verfügbar

Wasserlöslichkeit:

praktisch unlöslich

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck:

Keine Daten verfügbar

Dichte:

bei 20 °C: 0,7 g/mL

Relative Dampfdichte:

Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften:

Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften:

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.

Oxidierende Eigenschaften:

Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur:

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Extrem entzündbares Aerosol.

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 196

Materialnummer PF196

Version: 2.3
Ersetzt Version: 2.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 10 von 17
Sprache: de-CH

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen.

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Thermische Zersetzung: Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Wirkungen: Die Aussagen sind von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet. Für das Produkt als solches liegen keine toxikologischen Daten vor.

Akute Toxizität (oral): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (dermal): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (inhalativ): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Skin Irrit. 2; H315 = Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Eye Irrit. 2; H319 = Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege: Fehlende Daten.

Sensibilisierung der Haut: Skin Sens. 1; H317 = Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): STOT SE 3; H336 = Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Asp. Tox. 1; H304 = Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 196

Materialnummer PF196

Version: 2.3
Ersetzt Version: 2.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 11 von 17
Sprache: de-CH

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine Daten verfügbar

Sonstige Angaben:

Angabe zu Dimethylether:

LC50 Ratte, inhalativ: 164.000 ppm

Angabe zu Kolophonium:

LD50 Ratte, oral: 2.800 mg/kg

LC50 Ratte, dermal: > 2.000 mg/kg (OECD 402)

Angabe zu Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5% n-Hexan:

LD50 Ratte, oral: > 5.000 mg/kg (OECD 401)

LC50 Ratte, dermal: > 3.000 mg/kg (OECD 402)

LC50 Ratte, inhalativ (Dampf): 73.860 mg/L/4h (OECD 403)

Angabe zu Aceton:

LD50 Ratte, oral: 5.800 mg/kg

LC50 Kaninchen, dermal: > 7.426 mg/kg

LC50 Ratte, inhalativ (Dampf): 76 mg/L/4h (OECD 403)

Angabe zu Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene:

LD50 Ratte, oral: > 5.840 mg/kg

LD50 Ratte, dermal: > 2.800 mg/kg

LC50 Ratte, inhalativ (Dampf): > 23,3 mg/L/4h (OECD 403)

Angabe zu Cyclohexan:

LD50 Ratte, oral: > 5.000 mg/kg (OECD 401)

Angabe zu Zinkoxid:

LD50 Ratte, oral: > 5.000 mg/kg (OECD 423)

LC50 Ratte, dermal: > 2.000 mg/kg (OECD 402)

Symptome

Bei Einatmen: Einatmen kann zu Reizungen der Atemwege und Schleimhäute führen.

Nach Hautkontakt:

Längerer oder wiederholter Hautkontakt kann entfettend wirken und zu Dermatitis führen.

Nach Augenkontakt:

Nach direktem Augenkontakt können Brennen, Tränen und Rötung ausgelöst werden.

Permafrix 196

Materialnummer PF196

Version: 2.3
Ersetzt Version: 2.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 12 von 17
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Angabe zu Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, < 5% n-Hexan:

Fischtoxizität:

LC50 Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 18,27 mg/L/96h

NOEC Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 4,089 mg/L/28d

Daphnientoxizität:

EC50 Daphnia magna (Grosser Wasserfloh): 31,9 mg/L/48h

NOEC Daphnia magna (Grosser Wasserfloh): 7,138 mg/L/21d

Algentoxizität:

ErC50 Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge): 13,56 mg/L/72h

Angabe zu Aceton:

Fischtoxizität:

LC50 Pimephales promelas (Dickkopfritze): 8.120 mg/L/96h (OECD 203)

Daphnientoxizität:

EC50 Daphnia magna (Grosser Wasserfloh): 8.800 mg/L/48h

NOEC Daphnia magna (Grosser Wasserfloh): 2.212 mg/L/28d

Algentoxizität:

NOEC: 430 mg/L/4d

Angabe zu Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene:

Fischtoxizität:

LC50 Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): > 13,4 mg/L/96h (OECD 203)

NOEC Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 1,534 mg/L/28d

Daphnientoxizität:

EC50 Daphnia magna (Grosser Wasserfloh): 3 mg/L/48h (OECD 202)

NOEC Daphnia magna (Grosser Wasserfloh): 1 mg/L/21d (OECD 211)

Algentoxizität:

ErC50 Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge): 12 mg/L/72h

Angabe zu Cyclohexan:

Fischtoxizität:

LC50 Pimephales promelas (Dickkopfritze): 4,53 mg/L/96h (OECD 203)

Daphnientoxizität:

EC50 Daphnia magna (Grosser Wasserfloh): 3,78 mg/L/48h (OECD 202)

Algentoxizität:

ErC50 Selenastrum capricornutum: 9,317 mg/L/72h (OECD 201)

Angabe zu Zinkoxid:

Fischtoxizität:

LC50 Thymallus arcticus: 0,315 mg/L/96h

NOEC Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 0,44 mg/L/72d

Daphnientoxizität:

EC50 Daphnia magna (Grosser Wasserfloh): 1,22 mg/L/48h (OECD 202)

NOEC Daphnia magna (Grosser Wasserfloh): 0,031 mg/L/50d

Algentoxizität:

ErC50 Anabaena sp.: 0,74 mg/L/96h

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafrix 196

Materialnummer PF196

Version: 2.3
Ersetzt Version: 2.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 13 von 17
Sprache: de-CH

NOEC *Macrocystis pyrifera*: 1,071 mg/L/16d

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Biologische Abbaubarkeit:
Angabe zu Dimethylether: 91 %/28 d, leicht biologisch abbaubar
Angabe zu Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene: 98 %/28 d, leicht biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:
Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer: 16 05 04* = Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschliesslich Halonen)
* = Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Empfehlung: Sonderabfall. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.
Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.
Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden.

Verpackung

Abfallschlüsselnummer: 15 01 10* = Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
* = Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Empfehlung: Sorgfältig und möglichst vollständig entleeren.
Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.

Weitere Angaben

Entsorgung gemäss der „Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen“ (VVEA, Abfallverordnung SR 814.600), der „Verordnung über den Verkehr mit Abfällen“ (VeVA, SR 814.610) und der „Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen“ (LVA, SR 814.610.1).

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 196

Materialnummer PF196

Version: 2.3
Ersetzt Version: 2.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 14 von 17
Sprache: de-CH

Abschnitt 14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:

UN 1950

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN: UN 1950, DRUCKGASPACKUNGEN
IMDG: UN 1950, AEROSOLS
IATA-DGR: UN 1950, AEROSOLS, FLAMMABLE

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN: Klasse 2, Code: 5F
IMDG: Class 2, Subrisk -, see SP63
IATA-DGR: Class 2.1



14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID, ADN, IATA-DGR:

entfällt

IMDG:

-

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährlich: Stoff/Gemisch ist nach den Kriterien der UN-Modellvorschriften nicht für die Umwelt gefährlich.

Meeresschadstoff - IMDG:

nein

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Landtransport (ADR/RID)

Warntafel: RID: Gefahrnummer 23, UN-Nummer UN 1950
Gefahrzettel: 2.1
Sondervorschriften: 190 327 344 625
Begrenzte Mengen: 1 L
EQ: E0
Verpackung - Anweisungen: P207 LP200
Verpackung - Sondervorschriften: PP87 RR6 L2
Sondervorschriften für die Zusammenpackung: MP9
Tunnelbeschränkungscode: D

Binnenschifftransport (ADN)

Gefahrzettel: 2.1
Sondervorschriften: 190 327 344 625
Begrenzte Mengen: 1 L
EQ: E0
Ausrüstung erforderlich: PP - EX - A
Lüftung: VE01,VE04

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafrix 196

Materialnummer PF196

Version: 2.3
Ersetzt Version: 2.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 15 von 17
Sprache: de-CH

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS: F-D, S-U
Sondervorschriften: 63 190 277 327 344 381 959
Begrenzte Mengen: See SP277
Freigestellte Mengen: E0
Verpackung - Anweisungen: P207, LP200
Verpackung - Vorschriften: PP87, L2
IBC - Anweisungen: -
IBC - Vorschriften: -
Tankanweisungen - IMO: -
Tankanweisungen - UN: -
Tankanweisungen - Vorschriften: -
Stauung und Handhabung: SW1 SW22
Trennung: SG69
Eigenschaften und Bemerkung: -
Trenngruppe: none

Lufttransport (IATA)

Gefahrzettel: Flamm. gas
Freigestellte Menge Kodierung: E0
Passagier- und Frachtflugzeug: Begrenzte Menge:
Pack.Instr. Y203 - Max. Net Qty/Pkg. 30 kg G
Passagier- und Frachtflugzeug: Pack.Instr. 203 - Max. Net Qty/Pkg. 75 kg
Nur Frachtflugzeug: Pack.Instr. 203 - Max. Net Qty/Pkg. 150 kg
Sondervorschriften: A145 A167 A802
Emergency Response Guide-Code (ERG): 10L

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Schweiz

Verordnung 814.018 über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)

95,09 Gew.-% / 665,655 g/L

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC):

95,09 Gew.-% / 665,655 g/L

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafrix 196

Materialnummer PF196

Version: 2.3
Ersetzt Version: 2.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 16 von 17
Sprache: de-CH

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Produkt: Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]: Physikalische Gefahren: Code P3a, Mengenschwelle 150 000 kg / 500 000 kg
Verwendungsbeschränkung gemäss REACH Anhang XVII Nr.: 3, 40, 57

Aceton: Verordnung (EU) 2019/1148 (Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe): gelistet
VERORDNUNG (EG) 273/2004 (Drogenausgangsstoffe): Kategorie 3
VERORDNUNG (EG) 111/2005 (Handel mit Drogenausgangsstoffen): Kategorie 3

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

H220 = Extrem entzündbares Gas.
H222 = Extrem entzündbares Aerosol.
H225 = Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H229 = Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H280 = Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H304 = Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315 = Verursacht Hautreizungen.
H317 = Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 = Verursacht schwere Augenreizung.
H336 = Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400 = Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 = Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411 = Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412 = Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066 = Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Literatur:

BG RCI Deutschland:
- Merkblatt M050 'Tätigkeiten mit Gefahrstoffen'
- Merkblatt M053 'Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen'
TRGS 907 Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen

Grund der letzten Änderungen:

Sprachliche Anpassung (in deutscher Sprache)

Erstausgabedatum: 19.4.2021

Datenblatt ausstellender Bereich:

siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafrix 196

Materialnummer PF196

Version: 2.3
Ersetzt Version: 2.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 17 von 17
Sprache: de-CH

Abkürzungen und Akronyme:

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
Aerosol: Aerosol
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Acute: Gewässergefährdend - akut
Aquatic Chronic: Gewässergefährdend - chronisch
AS/NZS: Australische/neuseeländische Norm
Asp. Tox.: Aspirationstoxizität
BG RCI: Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemische Industrie
CAS: Chemical Abstracts Service
CFR: Code of Federal Regulations
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EC50: Effektive Konzentration 50%
EG: Europäische Gemeinschaft
EmS: Unfallbekämpfungsmassnahmen auf Schiffen, die gefährliche Güter befördern
EN: Europäische Norm
EQ: Freigestellte Mengen
EU: Europäische Union
Eye Irrit.: Reizwirkung auf die Augen
Flam. Gas: Entzündbare Gase
Flam. Liq.: Entzündbare Flüssigkeit
IATA: Verband für den internationalen Lufttransport
IATA-DGR: Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
IMDG-Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
IMO: Internationale Seeschifffahrts-Organisation
LC50: Median-Letalkonzentration
LD50: Letale Dosis 50%
MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
M-Faktor: Multiplikationsfaktor
NOEC: Konzentration ohne beobachtete Wirkung
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OSHA: Arbeitsschutzadministration, Amerika
PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
Press. Gas: Gase unter Druck
REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
Skin Irrit.: Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.: Sensibilisierung der Haut
STOT SE: Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
UEG: Untere Explosionsgrenze
UN: Vereinte Nationen
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Haftungsausschluss: Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Sie sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt, verarbeitet oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden. Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält nur sicherheitsrelevante Angaben und ersetzt keine Produktinformation oder Produktspezifikation.

